



Satzung

1. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen "Internationaler Freundeskreis Reimlingen e.V.", hat seinen Sitz in Reimlingen und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Völkerverständigung, die Förderung des internationalen Gedankens durch das Wissen um Kultur und Bräuche anderer Länder sowie der gegenseitigen Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- länderübergreifende kulturelle Veranstaltungen.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Sportveranstaltungen und Sprachkursen
- Vermittlung und Pflege von Kontakten mit anderen Ländern in der Form, wie sie mit Bourgueil schon bestehen

Der Verein ist eine freie, gemeinnützige, unabhängige, selbstständige und nach demokratischen Prinzipien organisierte Interessengemeinschaft. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, aktiv die Vereinsziele zu unterstützen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und Annahme durch die Vorstandschaft. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und muss schriftlich

gegenüber dem 1.Vorstand erfolgen. Bei Austritt wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.

4. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- bis zu 3 Beiräten mit festen Aufgabengebieten.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer dieser Person berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.

Die Tätigkeit der Vorstandschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Mitgliedern der Vorstandschaft für ihre Tätigkeit in der Vorstandschaft eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; dabei erfolgt ein Tätigkeitsbericht, ein Kassenbericht, und es wird eine Programmübersicht für das folgende Jahr vorgelegt. Außerdem werden alle 2 Jahre Vorstandswahlen abgehalten.

Die Einladung dazu muss 14 Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung im Reimlinger Amtsblatt erfolgen. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden

einzureichen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

7. Versammlungsleitung / Abstimmung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.

8. Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort, Zeitpunkt der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Außerdem sollen Vorstandsschaftssitzungen in Form von Beschlussprotokollen für alle Mitglieder jederzeit einsehbar gemacht werden.

9. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde Reimlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Reimlingen, den 1. März 1998

Vorstehende Satzung enthält die Änderung vom 27. Juni 2010 und stimmt im Übrigen mit der zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Satzung samt allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Susanne Oßwald
1. Vorsitzende